

RS Vwgh 2001/2/21 2000/08/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.2001

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §31 Abs2;

ASVG §31 Abs3;

Rechtssatz

Die nähere Darstellung der Aufgaben, die gemäß § 31 Abs 2 ASVG dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger obliegen, sowie das dem Hauptverband in diesem Zusammenhang zur Verfügung stehende rechtliche Instrumentarium enthalten die Bestimmungen des § 31 Abs 3 ff ASVG. Eine behördliche Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden ist dem Hauptverband in diesen Bestimmungen nicht eingeräumt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000080033.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at